

VG 33 X 72.08



Verkündet am 25. Februar 2011  
Ehrenfeld  
Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Ge-  
schäftsstelle

## VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

### URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration  
und Flüchtlinge  
- Außenstelle Berlin -,  
Askaniering 106, 13587 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 33. Kammer, aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 25. Februar 2011 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Lorenz  
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

### Tatbestand

Der im Mai 1980 geborene Kläger wendet sich gegen den Widerruf eines Bescheides, mit welchem die Beklagte für seine Person die Voraussetzungen von Abschiebungsschutz nach dem Ausländergesetz a. F. bezogen auf Afghanistan festgestellt hatte. Hilfsweise hat er zunächst die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 6 Aufenthaltsgesetzes begehrt und macht nach Rücknahme seiner Klage im Übrigen zuletzt noch ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG geltend.

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit und eigenen Angaben im Asylverfahren nach islamischen Glaubens. Er stammt aus Kabul und reiste Ende Dezember 1995 zusammen mit seiner Mutter sowie fünf seiner sechs Geschwister auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Seine Familienmitglieder und er verfügten seinerzeit über Visa zum Zwecke der Familienzusammenführung mit dem zweiten Ehemann seiner Mutter, seinem Stiefvater. Nachdem die familiäre Gemeinschaft mit dem Stiefvater beendet war, beantragte der Kläger im Oktober 1996 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Im Zuge seiner Anhörung vor dem damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden Bundesamt genannt) gab der Kläger im Wesentlichen an, er habe Afghanistan zusammen mit seiner Mutter 1994 verlassen und sich zunächst nach Moskau in der Russischen Föderation begeben. In seinem Heimatland habe er bis kurz vor der Ausreise die Schule besucht. Jedoch habe er sich zwischenzeitlich bei einer Tante versteckt halten müssen, denn die Familie sei von den Mudjaheddin verfolgt worden. Grund der Verfolgung sei gewesen, dass sein leiblicher Vater Mitglied der kommunistischen Partei gewesen sei und im Innenministerium gearbeitet habe. Auch habe sich seine Mutter bei einer Frauenorganisation betätigt. Für den Fall der Rückkehr befürchte er seine Festnahme und Ermordung. Wegen der Einzelheiten der Anhörung wird auf den Inhalt des darüber gefertigten Protokolls (Bl. 26 bis 29 der Bundesamtsakte) verwiesen.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 8. Dezember 1997 ab und sah auch keinen Raum für ein ausländerrechtliches Abschiebungsverbot, billigte dem Kläger jedoch bezogen auf Afghanistan Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 Ausländergesetz a. F. zu. Dieser Bescheid erwuchs im Januar 1998 in Bestandskraft. Das Bundesamt hatte den Abschiebungsschutz mit der Erwägung gewährt, es drohten dem seinerzeit noch minderjährigen Kläger im Falle der Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahren im Sinne des damals geltenden Ausländergesetzes. Da in dem Land eine Bürgerkriegssituation bestehe, könne Afghanen eine Rückkehr aus dem Ausland nur angesonnen werden, wenn diese in bereits bestehende familiäre oder in Stammesstrukturen sowie in die Heimatregion erfolge. Im Falle des Klägers sei davon auszugehen, dass er keinen Familienverband vorfinden werde, da auch seine nächsten Angehörigen das Land verlassen hätten. Eine Rückkehr nach Kabul müsse – so heißt es weiter – in der gegenwärtigen Situation ohnehin ausscheiden. Das Bundesamt betonte in seinem Bescheid die besonderen Schutz- und Fürsorgepflichten Deutschlands gegenüber minderjährigen Flüchtlingen, welche dem Kläger zu Gute kämen.

Der Kläger ist schon bald nach seiner Einreise wiederholt straffällig und bereits als Heranwachsender wegen Gewalttaten zu einer ersten Freiheitsstrafe (Jugendstrafe von einem Jahr und sechs Monaten) verurteilt worden. Er ist Vater einer im Dezember 2002 geborenen Tochter. Die mit dem Kläger nicht verheiratete Kindesmutter hat die deutsche Staatsangehörigkeit inne. Im September 2006 wandte sich die hiesige Ausländerbehörde an das Bundesamt und bat darum, zu prüfen, ob die Voraussetzungen eines Abschiebungsschutzes im Falle des Klägers weiterhin vorliegen. Hierbei wies die Behörde darauf hin, dass er in den vorangegangenen fünf Jahren wegen vorsätzlicher Straftaten mehrfach zu Freiheitsstrafen von zusammen vier Jahren verurteilt worden und über eine mögliche Ausweisung zu entscheiden sei. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Kläger in Strafhaft. Nach interner Abstimmung leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein und informierte den Kläger hierüber im Februar 2008. Unter kurzer Darstellung der seiner Kenntnis nach gegebenen Situation in Afghanistan im Allgemeinen und in Kabul im Besonderen vertrat das Amt die Auffassung, es habe sich eine wesentliche Veränderung der Lage ergeben, welche es rechtfertige, sowohl den gewährten Abschiebungsschutz zu widerrufen als auch festzustellen, dass kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliege. Es gab dem Kläger Gelegenheit zur Stellungnahme. Dieser machte geltend, sein Vater sei 1990 ermordet worden, weil er ein Staatsmann gewesen sei. Er habe für die Regierung gearbeitet und die Mudjaheddin seien gegen solche Leute gewesen. Die

Familie habe viele Feinde in Afghanistan gehabt und er selbst sei jeden Tag von Nachbarn geschlagen worden. Sie seien 1992 unter großen Schwierigkeiten vor dem Krieg und ihren Feinden geflohen. Auch jetzt hätten sie noch viele Feinde in Afghanistan. Die Mudjaheddin seien an der Macht. Der Kläger verwies zudem auf den Umstand, dass er Vater eines deutschen Kindes ist.

Das Bundesamt widerrief die mit Bescheid vom 8. Dezember 1997 zu Gunsten des Klägers getroffene Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG alter Fassung mit weiterem Bescheid vom 27. Mai 2008. Darüber hinaus stellte es fest, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG nicht gegeben sind. Zur Begründung stellte die Behörde nochmals und vertieft die ihrer Einschätzung nach gegebene aktuelle Lage in Afghanistan und speziell in Kabul als der Heimatstadt des Klägers dar. Sie vertrat die Auffassung, dass sich angesichts dessen eine anspruchsbegründende Gefährdung für diesen nicht bzw. nicht mehr feststellen lasse. Seinem Vorbringen ließen sich nicht mit der gebotenen Sicherheit Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass er persönlich von nichtstaatlichen Akteuren verfolgt werden könnte. Auf die drohende Trennung von seinem deutschstämmigen Kind komme es für das hiesige Verfahren nicht an.

Der Kläger wendet sich gegen den Widerrufsbescheid mit seiner am 16. Juni 2008 erhobenen Klage. Zur Begründung bringt er vor, er habe hier in Deutschland seinen Lebensmittelpunkt, hingegen im Heimatland keinerlei Anknüpfungspunkt. Seine Mutter und vier seiner Geschwister lebten in Berlin, die weiteren Geschwister in den Niederlanden bzw. Großbritannien. Die drei hier lebenden Schwestern seien unterdessen deutsche Staatsangehörige. In Afghanistan verfüge er über keinerlei familiäre, stammesmäßige oder soziale Vernetzung. Die Sprache seines Heimatlandes könne er nicht schreiben. Auch habe er keine besondere berufliche Qualifikation erworben und sei ohne Vermögen. Nach obergerichtlicher Rechtsprechung, die einen vergleichbaren Fall zum Gegenstand gehabt habe, bestehe für Rückkehrer in seiner Situation eine Extremgefahr. Er werde mit hoher Wahrscheinlichkeit Opfer krimineller Mitbürger, da man ihn als Rückkehrer aus Europa für vermögend halten werde. Auch werde ihm eine Existenzsicherung unmöglich sein. Weder werde er es ihm gelingen, sich eine auskömmliche legale Einnahmequelle zu erschließen noch könne er mit Hilfen der Regierung oder seitens internationaler Organisationen rechnen, welche ihm eine ausreichende Ernährung sicherstellten. Er werde vielmehr eine gesundheits- und lebensbedrohliche Mangelernährung erleiden. Erschwerend käme die un-

zureichende medizinische Versorgung in Kabul hinzu. Als Sohn eines Kommunisten sei er darüber hinaus nicht im islamischen Glauben erzogen worden und befürchte daher auch wegen fehlender Religiosität große Schwierigkeiten in Afghanistan. Zusätzlich gefahrerhöhend sei zu werten, dass sein leiblicher Vater an hochrangiger Stelle in der damaligen afghanischen Bürokratie gearbeitet habe. Was seine Situation in Deutschland betreffe, so sei er Anfang September 2006 in Straftaft genommen worden, aus welcher er Ende November 2010 entlassen worden sei. Von November 2007 bis Mai 2009 habe er sich einer Gesprächstherapie unterzogen, um die Gewaltproblematik aufzuarbeiten. Diese sei nunmehr überwunden. Er habe vor diesem Hintergrund Vollzugslockerungen gewährt bekommen und zur großen Zufriedenheit der Anstaltsleitung als Hausarbeiter in der Schlosserei der Justizvollzugsanstalt gearbeitet. Im Januar 2010 sei er in den offenen Vollzug verlegt worden und habe auch dort keinen Anlass für Beanstandungen gegeben. Von ihm gehe keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mehr aus. Hinsichtlich der Fluchtgeschichte sei nachzutragen, dass sich seine Familie von 1990 bis 1995 in Moskau aufgehalten und dort von Sozialhilfe gelebt habe. In Deutschland habe er jetzt eine Lebensperspektive. Er lebe sei seiner Haftentlassung mit einer Freundin und deren Sohn zusammen. Eine Heirat sei beabsichtigt. Mit seiner Tochter und deren Mutter habe er bis 2004 zusammengelebt und das Kind in der Zeit bis zum Haftantritt alle zwei Wochen besucht. Während der Haft hätten ihn die Tochter und die Kindesmutter zweimal besucht und er habe bis Oktober 2009 regelmäßig mit seinem Kind telefoniert. Seither habe er jedoch keinen Kontakt mehr zu ihr, da ihre Mutter dies nicht wolle; Ende 2004 seien beide nach Baden-Baden verzogen und die Kindesmutter habe einen neuen Partner. Er wünsche jedoch weiteren Kontakt zu seiner Tochter und klage gegenwärtig auf ein Umgangsrecht. Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Kläger klargestellt, dass er Afghanistan bereits 1990 verlassen und sich die folgenden ca. fünf Jahre in der Russischen Föderation aufgehalten habe.

Der Kläger beantragt nach Rücknahme seiner Klage im Übrigen sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. Mai 2008 aufzuheben,

hilfsweise festzustellen,

dass ein Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für seine Person bezogen auf Afghanistan gegeben ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten sowie des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die Streitakte, die Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie die Ausländerakte (zwei Bände) Bezug genommen, die dem Gericht vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht durfte durch den Berichterstatter als Einzelrichter entscheiden, da die Kammer ihm den Rechtsstreit gemäß § 6 VwGO übertragen hat. Der Einzelrichter war nicht gehindert, in Abwesenheit eines Vertreters der Beklagten zu verhandeln und zu entscheiden, nachdem diese mit der ordnungsgemäßen Ladung hierauf hingewiesen worden ist (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Im Umfange der Klagerücknahme, d. h. soweit der Kläger die Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2, 3, und 5 AufenthG begehrt hat, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO einzustellen. Im Übrigen ist die Klage zulässig, jedoch nicht begründet. Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom 27. Mai 2008 ist hinsichtlich des Widerrufs des begünstigenden Teils des Bescheides vom 8. Dezember 1997 (betreffend die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG a. F. in Bezug auf Afghanistan) rechtmäßig und verletzt keine Rechte des Klägers im Sinne des § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO. Ihm steht aber auch kein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf sein Heimatland zur Seite, wie es allein noch als Verpflichtungsbegehren Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist.

1. Die Beklagte hat die Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG a. F. im Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 8. Dezember 1997 mit Recht widerrufen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 73 Abs. 3 AsylVfG. Danach ist die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist und zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Diese Bestimmung räumt der Verwaltung kein Ermessen ein und erfasst über ihren Wortlaut hinaus auch Fallgestaltungen wie den vorliegenden, in welchen keine Be-

scheidung nach dem Aufenthaltsgesetz, sondern eine solche auf der Grundlage der Vorgängernormen des bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Ausländergesetz – hier nach § 53 Abs. 6 S. 1 – zurückgenommen oder widerrufen werden soll (vgl. GK zum AsylVfG/Schäfer, zu § 73 Rz. 21). Die Voraussetzungen für einen Widerruf der seit Januar 1998 bestandskräftigen Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach der zuletzt genannten Norm waren zum Zeitpunkt des Ergehens des Widerrufsbescheides im Mai 2008 erfüllt. Wie die Beklagte in der Begründung ihres Bescheides zu Recht ausführt, war dem Kläger Ende 1997 Abschiebungsschutz im Wesentlichen deshalb zugewilligt worden, weil er seinerzeit als noch Minderjähriger im Falle einer Abschiebung in Afghanistan von einer erheblichen sowie individuellen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit bedroht gewesen war. Erschwerend kam nach der damaligen Einschätzung des Bundesamtes hinzu, dass die Situation in seiner Heimatstadt Kabul bürgerkriegsähnlich und eine Rückkehr dorthin ohnehin als nicht zumutbar angesehen worden war. Diese Erwägungen ergeben sich unzweideutig aus der Begründung des Bescheides vom 8. Dezember 1997. Der Kläger ist bereits seit langem volljährig und es haben sich die Verhältnisse in Afghanistan, insbesondere aber in Kabul in einer Weise verändert, die einen Widerruf des ihm gewährten Abschiebungsschutzes gebieten. Hieran vermögen die letztlich auf andere Gesichtspunkte zielenden Einwendungen des Klägers im Verwaltungsverfahren und im Klageverfahren nichts zu ändern.

Es mag sein, dass der Vater des Klägers 1990 ermordet worden ist. Die Umstände seines Todes sind jedoch völlig ungeklärt. Nähere Angaben hierzu fehlen. Sollten tatsächlich Mudjaheddin für den Tod des Vaters verantwortlich gewesen sein, so erschließt sich nicht ohne Weiteres, weshalb dies den Kläger überhaupt und auch heute noch gefährden sollte. Er war 1990 gerade rd. zehn Jahre alt und es sind seither ca. 21 Jahre vergangen, in welchen Afghanistan massive Veränderungen durchlaufen hat. Eine Blutfehde oder Ähnliches, was auch die Familienmitglieder des Getöteten erfasst haben könnte, werden nicht einmal behauptet noch gar plausibel gemacht. Die eigentliche Zielperson, nämlich der Vater des Klägers, soll bereits getötet worden sein. Die Behauptung des Klägers, die Familie habe damals viele Feinde gehabt und hieran habe sich bis heute nichts geändert, ist in ihrer Pauschalität nichtssagend. Eine Gefahrenprognose lässt sich hierauf ebenso wenig stützen wie auf die gleichfalls wenig aussagekräftige Angabe, der Vater habe unter den Kommunisten in einer hohen Funktion in der Bürokratie gearbeitet. Was er sich an dieser Stelle hatte zu Schulden kommen lassen und was sogar 21 Jahre nach seinem Tod seinen Familienmitgliedern zur Last gelegt werden sollte, wird nicht erläutert.

Schließlich befindet sich Kabul derzeit in keiner bürgerkriegsähnlichen Situation und hat sich die Sicherheitslage dort in den letzten Jahren in einer Weise positiv entwickelt, dass für Rückkehrer keine hieran anknüpfende Extremgefahr mehr besteht. Diesbezüglich sei auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

2. Das Gericht sah aber auch keinen Anlass, den Kläger auf der Basis des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, der im Wesentlichen der Vorgängernorm des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG a. F. entspricht, vor einer Abschiebung nach Afghanistan in Schutz zu nehmen. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Eine derartige landesbehördliche Anordnung besteht derzeit für das Land Berlin nicht.

Der Kläger macht von den oben bereits angesprochenen individuellen Gefahren wegen der früheren Tätigkeit seines Vaters, welche auch an dieser Stelle keine abschiebungsschutz erhebliche Gefährdung seiner Person erwarten lassen, allgemeine Gefahren geltend, die aufgrund der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG grundsätzlich nicht rechtfertigen können (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2010 - BVerwG 10 C 10.09 -). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann diese Sperrwirkung nur dann im Wege einer verfassungskonformen Auslegung eingeschränkt werden, wenn für den Schutzsuchenden ansonsten eine verfassungswidrige Schutzlücke besteht (vgl. Urteil vom 24. Juni 2008 - BVerwG 10 C 43.07 -, BVerwGE 131, 198 ff.). Eine solche Schutzlücke besteht für den Kläger nicht.

Im Hinblick auf die Lebensbedingungen und die allgemeine Sicherheitslage, die den Kläger in Afghanistan und speziell in seiner Heimatstadt Kabul erwarten, insbesondere die dort herrschenden wirtschaftlichen Existenzbedingungen und die damit zusammenhängende Versorgungslage, eröffnet ihm Abschiebungsschutz in verfassungskonformer An-

wendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ohnehin nur ausnahmsweise dann, wenn er bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. Nur dann gebieten es nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, einem Ausländer auch ohne eine politische Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren (vgl. Urteil vom 29. Juni 2010 a. a. O.).

Wann danach allgemeine Gefahren von Verfassungswegen zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung (vgl. hierzu und zum Folgenden: BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2010, a. a. O.). Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen. Diese Gefahren müssen dem Ausländer daher mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad markiert die Grenze, ab der seine Abschiebung in seinen Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint. Dieser hohe Wahrscheinlichkeitsgrad ist ohne Unterschied in der Sache in der Formulierung mit umschrieben, dass die Abschiebung dann ausgesetzt werden müsse, wenn der Ausländer ansonsten „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 - BVerwG 1 C 5.01 - BVerwGE 115, 1, 9 f m. w. N.). Schließlich müssen sich diese Gefahren alsbald nach der Rückkehr realisieren. Das bedeutet nicht, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Abschiebung, eintreten müssen. Vielmehr besteht eine extreme Gefahrenlage beispielsweise auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungerstod ausgeliefert werden würde (vgl. BVerwG, Urteile vom 12. Juli 2001, a.a.O., und vom 29. Juni 2010).

Es gibt keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan aufgrund der dort herrschenden allgemeinen Sicherheitslage in der Stadt Kabul, wo allein hin eine Abschiebung zu erwarten steht, mit der geforderten hohen Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. Nichts anderes gilt bezüglich der wirtschaftlichen Existenzbedingungen und der damit zusammenhängenden Versorgungslage.

Die allgemeine Sicherheitslage in Afghanistan stellt sich regional sehr unterschiedlich dar. Die Lage wird vom Auswärtigen Amt in seinem Lagebericht vom 27. Juli 2010 (S. 13) auf das ganze Land bezogen unverändert als weder sicher noch stabil bezeichnet. Seit 2006 war danach mit saisonalen Unterschieden eine stetige Zunahme von Angriffen und Anschlägen festzustellen, ein Trend, der sich auch für 2010 im bisherigen Verlauf bestätigt hatte. Gegenüber dem Vorjahr war eine (weitere) Zunahme sicherheitsrelevanter Ereignisse um 30 – 50 % gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Mit einer Beruhigung der Sicherheitslage rechnete das Auswärtige Amt auch für den weiteren Verlauf des Jahres 2010 wegen verschiedener militärischer Operationen und bevorstehender politischer Großvorhaben nicht. Allerdings variiert die Sicherheitslage nach den Feststellungen des Amtes regional und innerhalb der Provinzen von Distrikt zu Distrikt. Während im Süden und Südosten Afghanistans Aktivitäten regierungsfeindlicher Kräfte gegen die Zentralregierung und die Präsenz der internationalen Gemeinschaft die primäre Sicherheitsbedrohung darstellen, sind dies im Norden und Westen häufig Rivalitäten lokaler Machthaber, die in Drogenhandel und andere kriminelle Machenschaften verstrickt sind. Landesweit soll die organisierte Kriminalität stark zugenommen haben.

Was die Sicherheitslage im hier relevanten Raum Kabul betrifft, gelangte das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht aus dem Jahr 2010 zu der Feststellung, dass diese sich 2010 zwar nicht verbessert, aber auch nicht wesentlich verschlechtert hat. Im landesweiten Vergleich ist Kabul nach dem Lagebericht objektiv betrachtet eine leidlich sichere Stadt, auch wenn das Gefühl der Unsicherheit durch eine Serie spektakulärer Terroranschläge allgemein zugenommen hat. Nachdem 2008 die afghanischen Sicherheitsbehörden formell die Sicherheitsverantwortung für die Stadt Kabul übernommen hatten, ist die Lage nach Einschätzung des Amtes nicht unsicherer geworden, vielmehr kann sogar von einer Stabilisierung der Sicherheitslage gesprochen werden. Nach einem Reisebericht der schwedischen Migrationsbehörde vom Dezember 2009, in welchem die Lage von Provinz zu Provinz dargestellt wird, kommt diese bezogen auf Kabul zu der Feststellung, dass sich die Zahl ziviler Opfer 2009 gegenüber den Vorjahren erhöht hatte, wenngleich die Zahl der Zwischenfälle zurückgegangen war. Die Angriffe richteten sich nach den gewonnenen Erkenntnissen hauptsächlich gegen die Polizei und afghanische Behörden samt Ausländer/ausländische Ziele, waren jedoch sporadische und isolierte Gewalttaten. Kabul weist – so heißt es in dem Bericht weiter – einen besonderen Charakter auf. Es fällt auf, dass keine regelrechten Kämpfe stattfinden. Jedoch besteht für die Bevölkerung ein nicht unerhebliches Risiko, in Gestalt eines von Attentaten verursachten Begleitschadens getötet zu werden. Exakte Opferzahlen waren der schwedischen Delegation nicht bekannt. Allerdings soll die Zahl der Todesopfer im Bereich der östlich-/zentralgelegenen Provinzen

in Kabul an erster Stelle liegen.

Eine von den Migrationsbehörden Österreichs, der Schweiz und Deutschlands erstellte Analyse der Sicherheitslage dreier Provinzen Afghanistans (Balkh, Herat und Kabul) kam im Juni 2010 bezogen auf Kabul zu der Einschätzung, dass die afghanischen Sicherheitskräfte mit Unterstützung durch die internationalen Truppen die Stadt weitgehend kontrollieren. Den verschiedenen aufständischen Truppen gelingt es dennoch immer wieder, spektakuläre Anschläge zu verüben, deren Ziele neben Regierungsgebäuden und –vertretern internationale militärische und zivile Organisationen sind. Wegen deren zunehmend besseren Schutzes vor Anschlägen sind nach der Analyse die meisten Opfer unter der afghanischen Bevölkerung zu beklagen. In allen drei untersuchten Provinzen ist die Sicherheitslage nach der zusammenfassenden Würdigung trotz vereinzelter Schwierigkeiten besser als in anderen Landesteilen. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe stellt die Sicherheitslage in Kabul in einer Aktualisierung vom 11. August 2010 so dar, dass es der afghanischen Regierung trotz des enormen Sicherheitsaufgebots nicht gelungen ist, Anschläge im Rahmen der Friedensjirga und der Konferenz in der Stadt zu verhindern. Regierungsfeindlichen Truppen sei es inzwischen gelungen, sich auch in den Provinzen Wardak, Parwan, Kabul und Kapisa auszubreiten. Kriminelle Banden und regierungsfeindliche Gruppierungen führten weiterhin auch in Kabul und Zentralafghanistan Entführungen zwecks Lösegelderpressung durch. Nach einem Bericht einer österreichischen Kommission vom Dezember 2010, welche sich im Rahmen einer sog. Fact Finding Mission im Zeitraum 22. bis 28. Oktober 2010 in Afghanistan aufgehalten und hierbei mit verschiedenen, vielfach namentlich genannten Personen zahlreiche Gespräche geführt sowie Interviews vorgenommen hatte, gelangte bezogen auf Kabul u. a. zu folgenden Feststellungen (Pkt. 3.2, S. 8): Die Aussagen zur Sicherheitslage in Kabul decken sich im Wesentlichen. Seit Februar 2010 kam es innerhalb des sogenannten „Ring of Steel“ zu keinen größeren Anschlägen, obwohl es weder an Sprengstoff noch an Attentätern mangelt. Die Anschläge haben sich eher in die Vororte von Kabul verlagert. Außerdem werden mangelnde Planungsressourcen aufgrund der gezielten Tötungen durch die internationalen Truppen ins Treffen geführt. Die Sicherheitslage in Kabul gilt als vergleichsweise gut. In den letzten Monaten gab es keine größeren Attacken. Die Situation gilt als vergleichsweise ruhig mit Ausnahme der Zeit rund um die Präsidentschaftswahlen. Es wurde sogar von einer Verbesserung der Lage im Vergleich zum Vorjahr gesprochen. So soll es deutlich weniger Anschläge geben. Im Allgemeinen ist die Lage in größeren Städten sicherer als in den ländlichen Gebieten.

Die letztgenannten Feststellungen weichen kaum von denen anderer Stellen ab. Das Ge-

richt sieht keine Veranlassung, an deren Richtigkeit zu zweifeln. Zwar hat der Klägervertreter im Verhandlungstermin grundsätzliche Bedenken an der Verwertbarkeit von Erkenntnissen österreichischer Stellen angemeldet, welche er für gegenüber Flüchtlingen voreingenommen hält. Indessen hat er gegen den konkret in Rede stehenden Bericht und die Kommission, welche sich aus einem Länderexperten der Staatendokumentation, einem Vertreter des österreichischen Asylgerichtshofs, einem Vertreter des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten sowie zweier Vertreter des Bundesministeriums des Inneren Österreichs zusammensetzte, keine fundierten und für das Gericht nachvollziehbaren Einwände erhoben. Eigenen Angaben nach ist dem Klägervertreter der Kommissionsbericht vor dem Verhandlungstermin nicht bekannt gewesen. Der Bericht gründet auf den Erkenntnissen aus 34 Gesprächsterminen mit unterschiedlichen Gesprächspartnern, welche größtenteils im Anhang namentlich genannt werden. Anhaltspunkte für eine voreingenommene und damit verfälschte Wiedergabe der hieraus gewonnenen Erkenntnisse vermochte der Verfahrensbevollmächtigte des Klägers nicht aufzuzeigen noch haben sich solche sonst ergeben.

Nach alledem kann bezogen auf den Raum Kabul nicht davon die Rede sein, dass jeder dorthin zurückkehrende Afghane derzeit berechtigter Weise Sorge haben muss, alsbald Opfer eines Übergriffs oder Anschlags zu werden oder sonst aufgrund der dort herrschenden Verhältnisse in Lebensgefahr zu geraten oder Verletzungen zu erleiden, mithin individuell ernsthaft bedroht zu werden (ebenso OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19. Juni 2008 – 20 A 2530/07.A und 20 A 2454/07.A, zitiert nach juris). Zwar kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass ein Rückkehrer in diesem Sinne zum Opfer von Gewalttaten seitens regierungsfeindlicher oder sonstiger Akteure z. B. mit kriminellem Hintergrund wird. Dies allein reicht im vorliegenden Zusammenhang jedoch – wie oben dargestellt – nicht. Angesichts der geforderten hohen Wahrscheinlichkeit einer Rechtsgutverletzung bedarf es vielmehr einer gewissen Dichte gefährlicher Vorkommnisse, um von einer ernstlichen Bedrohung sprechen zu können. Hierbei ist die Häufigkeit entsprechender Ereignisse in Relation zur Größe des betrachteten Gebiets zu setzen (OVG, a. a. O.). Für Kabul fehlt es gegenwärtig an belastbaren Tatsachenfeststellungen, die darauf hindeuten, dass es im gesamten Stadtgebiet jederzeit und so häufig zu Gewalttaten kommt, dass jeder Rückkehrer hiervon mit hoher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit betroffen sein wird. Die Zahl der Attentate ist nach den oben wiedergegebenen Erkenntnissen in den letzten Monaten des Jahres 2010 deutlich rückläufig gewesen. Nichts spricht dafür, dass sich hieran seither etwas geändert hat. Wenngleich es um herausragende Ereignisse wie Präsidentschaftswahlen zu einer Häufung von Gewaltakten kam, erscheint die Lage im Übrigen recht ruhig und es zeigen sich Anschlagsschwer-

punkte im Bereich öffentlicher Einrichtungen sowie in der Nähe des Sitzes internationaler Organisationen. Diese Gebiete mit erhöhter Gefährdung sollte und kann ein Rückkehrer weitgehend meiden.

Was die Gefahr betrifft, als Rückkehrer aus dem westlichen Ausland erkannt, für vermögend gehalten und deshalb Opfer von kriminellen Übergriffen zu werden, fehlt es bereits an aussagekräftigen Opferzahlen, um beurteilen zu können, wie wahrscheinlich ein solches Schicksal ist. Für eine hohe Wahrscheinlichkeit spricht jedenfalls nichts. Die oben bereits angesprochene österreichische Kommission teilte in ihrem Bericht vom Dezember 2010 diesbezüglich mit, es sind kaum Fälle bekannt, bei denen Rückkehrer Opfer von Verbrechen wurden (4.2., S. 16). Von IOM wurde der Kommission zwar über einen Fall berichtet, bei dem ein Rückkehrer erstochen wurde, was jedoch mehr mit persönlichen Motiven des Täters zu gehabt haben soll als mit dem Umstand der Rückkehr des Opfers. Es gebe allerdings eine reichere Schicht, welche mit dem Problem der Entführungen leben müsse, jedoch andere Möglichkeiten des Selbstschutzes habe, als Afghanen mit geringerem Einkommen. Früher sei das Problem von Entführungen größer gewesen. Der Kläger gehört dieser vermögenden Schicht ersichtlich nicht an. Im Übrigen kann er der Gefahr, Opfer habgieriger krimineller Kreise zu werden, dadurch entgegenwirken, dass er sich nach einer Rückkehr den Verhältnissen in seiner Heimatstadt möglichst schnell anpasst. Mit entsprechender Kleidung sowie unauffälligem Benehmen wird er schwerlich als Rückkehrer auszumachen sein und nicht ohne Weiteres in den Verdacht geraten, vermögend zu sein. Ebenso wenig muss er andere darauf aufmerksam machen, dass er nicht besonders religiös ist. Die Millionenstadt Kabul mit ihrer Vielzahl ausländischer Helfer und Zuwanderern aus allen möglichen Ländern weist keine homogene Bevölkerung auf, was dem Rückkehrer die Eingliederung erleichtern dürfte, selbst wenn er zuvor im europäischen Ausland gelebt und dort eine gewisse Prägung erfahren hat.

Einer Abschiebung des knapp 31jährigen Klägers stehen aber auch keine anderen allgemeinen Gefahren für die Schutzgüter des § 60 Abs. 7 AufenthG entgegen, wie sie z. B. durch einen Mangel an (beheizbarem) Wohnraum, Nahrung oder medizinischer Versorgung hervorgerufen werden können. Für einen aktuellen Bedarf an medizinischer Versorgung ist in seinem Falle nichts vorgetragen oder sonst ersichtlich. Somit bedarf es keiner näheren Auseinandersetzung mit der Frage, ob die vom Auswärtigen Amt im Lagebericht vom 27. Juli 2010 auch für die Stadt Kabul als für die Bevölkerung noch nicht hinreichend beschriebene medizinische Versorgung zu einer Extremgefahr führen kann, welche es verfassungsrechtlich gebietet, die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG zu durchbrechen und Abschiebungsschutz nach Satz 1 des Absatzes 7 der Norm zuzusprechen.

Was die Wohnraumsituation sowie die sonstige Grundversorgung für Rückkehrer betrifft, die – wie vom Kläger für seine Person vorgetragen – nicht in einen Familienverband oder ein sonstiges soziales Netzwerk zurückkehren können, sind anfängliche Schwierigkeiten zwar nicht von der Hand zu weisen. Das Gericht vermochte sich vor dem Hintergrund der ihm vorliegenden Erkenntnisse und angesichts der persönlichen Situation des Klägers aber nicht davon zu überzeugen, dass ihm wegen zu erwartender Versorgungsengpässe in seiner Heimatstadt Kabul mit der geforderten hohen Wahrscheinlichkeit alsbald schwerste Beeinträchtigungen im oben genannten Sinne drohen.

Nicht zu bestreiten ist, dass die Versorgungslage auch in der afghanischen Hauptstadt angespannt ist. Afghanistan gehört zu den ärmsten Ländern der Welt (Lagebericht des Auswärtigen Amtes, a. a. O., S. 33). Allerdings zeigte sich nach einer vergleichsweise guten Ernte 2009 eine signifikante Verbesserung der Gesamtversorgungslage im Land. Für 2010 wurde zum Berichtszeitpunkt wiederum eine überdurchschnittlich gute Ernte erwartet, wenn auch nicht auf dem Niveau des Vorjahres. Das Auswärtige Amt spricht von verbesserten Rahmenbedingungen, von welchen grundsätzlich auch Rückkehrer profitieren haben dürften. Die in Afghanistan verbreitete Armut führt nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes dennoch landesweit vielfach zu einer Mangelernährung. Hinzu kommen nach dem Lagebericht Schwierigkeiten, in den Städten Wohnraum zu angemessenen Preisen zu finden. Da staatliche soziale Sicherungssysteme praktisch nicht existieren, liegt die soziale Absicherung in Afghanistan traditionell bei den Familien und Stammesverbänden, so dass Afghanen, die außerhalb des Familienverbandes oder nach einer längeren Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehren, nach den Feststellungen des Auswärtigen Amtes auf größere Schwierigkeiten stoßen als Rückkehrer, die in Familienverbänden geflüchtet sind oder in einen solchen zurückkehren, da ihnen das notwendige soziale oder familiäre Netzwerk sowie die erforderlichen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlen. Sie können in ihrer Umgebung auf übersteigerte Erwartungen bezüglich ihrer finanziellen Möglichkeiten treffen, so dass von ihnen für alle Leistungen überhöhte Preise gefordert werden. Auch könnten sie auf Akzeptanzprobleme bei den durchgehend in Afghanistan verbliebenen Mitbürgern stoßen (Lagebericht, a. a. O.). Das Auswärtige Amt weist in seinem Bericht andererseits darauf hin, dass Afghanen, die in den Kriegs- und Bürgerkriegsjahren im westlichen Ausland Zuflucht gesucht haben, von dort in der Mehrzahl der Fälle höhere Finanzmittel, eine qualifiziertere Ausbildung und umfangreichere Fremdsprachenkenntnisse mitbringen als Afghanen, die in die Nachbarländer geflüchtet sind. Das verschafft ihnen bei der Wiedereingliederung einen deutlichen Vorteil.

Auf den Kläger bezogen ist festzustellen, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit in der La-

ge sein wird, den Schwierigkeiten der Reintegration zu trotzen, ohne hierbei wegen der zuvor angesprochenen Versorgungsprobleme im Heimatland einer Extremgefahr ausgesetzt zu sein. Wenngleich er Afghanistan nach seinen letzten Angaben bereits im Alter von rd. zehn Jahren verlassen hat und sich seit 1995 in Deutschland aufhält, ist er doch seinerzeit nicht allein, sondern in einem Familienverband ausgereist. Mit ihm verließen seine Mutter und fünf Geschwister das Heimatland. Die Mutter sowie vier Geschwister leben auch heute noch und seinen Angaben nach mit Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland, drei Schwestern sogar als deutsche Staatsangehörige. Zudem sollen sich Geschwister in den Niederlanden bzw. Großbritannien aufhalten. Selbst wenn keiner dieser Familienangehörigen mit ihm zusammen nach Afghanistan zurückkehren wird und er dort tatsächlich auf keinerlei familiäres oder sonstiges soziales Netzwerk treffen sollte, kann schon nach der vom Auswärtigen Amt beschriebenen afghanischen Tradition davon ausgegangen werden, dass seine soziale Absicherung über die weiter im europäischen Ausland verbleibenden nahen Familienangehörigen erfolgen wird, sofern er tatsächlich außer Stande sein sollte, sich nach einer Abschiebung selbst zu behelfen. Zumindest ist nicht damit zu rechnen, dass die Familie ihn sich selbst überlassen wird, wenn er im Heimatland in eine existenzbedrohende Krise geraten sollte, weil er nicht oder nicht sogleich über ausreichende Mittel verfügt, um sich mit Nahrung, warmer Kleidung, Wohnraum und Heizmaterial zu versorgen. Es steht zu erwarten, dass es ihm aus Kabul heraus möglich sein wird, sich telefonisch oder per Internet mit seinen Angehörigen in Verbindung zu setzen, sobald er Hilfe benötigt. Diese kann mittels Geldüberweisungen erfolgen. In Afghanistan gibt es 17 verschiedenen Banken, darunter zwei staatliche, einige ausländische und auch einige lokale Banken, wobei in jeder Provinz zumindest eine Bank existiert und die Mehrheit der Banken klassisches Banking unter anderem mit Geldüberweisungen und Geldautomaten betreibt (Bericht der österreichischen Fact Finding Mission vom Dezember 2010, Pkt. 7.6., S. 46). Da auch zu erwarten steht, dass der Kläger im Falle der Abschiebung nicht völlig mittellos ausreisen, er vielmehr zumindest über eine Erstausrüstung an Kleidung und gewisse Barmittel verfügen wird, zudem seine Rückkehr auch schon von hier aus vorbereiten und mit in Afghanistan tätigen Hilfsorganisationen Kontakt mit dem Ziel aufnehmen kann, beratende oder gar tätige Integrationshilfen zu erhalten (zu Hilfsangeboten für Rückkehrer u. a. über das AGEF-Programm siehe den vorgenannten Kommissionsbericht Pkt. 4.7., S. 21 ff. [22]), kann davon ausgegangen werden, dass er trotz des langen Auslandsaufenthalts, fehlender Berufsausbildung und ohne die Beherrschung der afghanischen Schriftsprache vergleichsweise günstige Startbedingungen vorfinden wird. Immerhin ist er gerade knapp 31 Jahre alt und verfügt über Deutschkenntnisse, welche ihm die Arbeitsaufnahme bei deutschen oder zumindest deutschsprachigen Stellen in Kabul erleichtern könnte.

Bei der beschriebenen persönlichen Situation des Klägers bedarf es keines näheren Eingehens auf die von ihm in Bezug genommene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Urteil vom 14. Mai 2009 – A 11 S 610/08 -; ebenso OVG Koblenz, Urteil vom 6. Mai 2008 – OVG 6 A 10749/07 -), wonach eine extreme allgemeine Gefahrenlage auch dann bestehen kann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert oder in hinreichender zeitlicher Nähe zu seiner Rückkehr in einen unausweichlichen Prozess körperlichen Verfalls mit lebensbedrohlichen Folgen geraten würde. Allerdings sei angemerkt, dass es bereits an Erkenntnissen fehlt, die mit dem gebotenen Wahrscheinlichkeitsgrad auf ein solches Schicksal eines unfreiwillig nach Afghanistan zurückkehrenden alleinstehenden, arbeitsfähigen, männlichen afghanischen Staatsangehörigen, der dort nicht mit der Hilfe von Verwandten oder Bekannten bei einer (Wieder-) Eingliederung rechnen kann, schließen lassen (siehe hierzu auch das Urteil des OVG Koblenz aufhebende und die Sache zurückverweisende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juni 2010 – BVerwG 10 C 10.09 -). Jedenfalls gehört der Kläger auch wegen seines familiären Hintergrunds keinem solchermaßen von einer folgenschweren Mangelernährung gefährdeten Personenkreis an.

Soweit der Kläger auf die im Falle seiner Abschiebung drohende Trennung von seinem in Deutschland lebenden Kind sowie seine weitere Familienplanung hinweist, beruft er sich auf inlandsbezogene Abschiebungshindernisse, welche nicht Gegenstand dieses asylrechtlichen, auf zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote beschränkten Verfahrens sind.

Die Kostenentscheidung beruht im Umfange der Klagerücknahme auf § 155 Abs. 2 VwGO, im Übrigen auf § 154 Abs. 1 VwGO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, ist das Urteil unanfechtbar (vgl. § 92 Abs. 3 S. 2 VwGO). Im Übrigen steht den Beteiligten gegen dieses Urteil die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Beru-

fung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Lorenz